4311 Schwertberg, Schacherbergstraße 3 | +43 7262 / 61155-0 | gemeinde@schwertberg.at | www.schwertberg.at

V E R O R D N U N G

KONSOLIDIERTE FASSUNG
per 1.1.2020
aufgrund der Beschlüsse vom 21.10.2004, 12.03.2015 und den jährlich beschlossenen Hebesätzen

des Gemeinderates der **Marktgemeinde Schwertberg** mit der eine Wassergebührenordnung für die Marktgemeinde Schwertberg erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBI Nr. 28, i.d.g.F. und § 15 (3) Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Schwertberg (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt derzeit für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **€ 13,62**, mindestens aber **€ 2.043,00** und ist mit den jährlich festzulegenden Hebesätzen neu festzusetzen.
2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benützbar ausgebaut sind. Auch angebaute sowie freistehende Garagen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
3. Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

4. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

   a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebene Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

   b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

   c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3
Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.

2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monates nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4
Wasserbezugsgebühren

1. Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt derzeit bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern **€ 1,52** pro m^3. Diese Tarife sind mit den jährlich festzulegenden Hebesätzen neu festzusetzen.
2. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den durchschnittlichen Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 5
Grundgebühr

1. Für die Bereitstellung einer funktionstüchtigen Wasserversorgungsanlage wird von allen Eigentümern jener Liegenschaften, die zu Wohnzwecken dienen und deren Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, eine jährliche Grundgebühr von **€ 3,83 je mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen** eingehoben. Als Stichtag für die Bewertung der Haushaltsgröße wird der 1.1. jeden Jahres festgelegt. Haushaltsneugründungen bzw. Haushaltsauflösungen werden jeweils zum auf die Neugründung bzw. Auflösung folgenden Monatsersten berücksichtigt und anteilsmäßig unter Zugrundelegung der Jahresgebühr aufgerechnet.
2. Für die Bereitstellung einer funktionstüchtigen Wasserversorgungsanlage wird von allen Eigentümern jener Liegenschaften, die nicht zu Wohnzwecken dienen und deren Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, eine jährliche Grundgebühr von **€ 31,82 je Anschluss** eingehoben.

§ 6
Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

1. Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmeter-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmeter-Satz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 (4) lit. a oder b entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten.
3. Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Diese Zahlungen sind Vorauszahlungen auf die Jahresendabrechnung und errechnen sich auf Grund des Wasserverbrauches des Vorjahres. Die Jahresendabrechnung auf Grund des genauen Wasserzählerstandes erfolgt zum jeweiligen Jahresende und ist bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres zu entrichten. Die Gebührenpflicht für die Bereitstellungsgebühr gem. § 5 beginnt mit dem Monat, in welchem der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erfolgt.

Die Bereitstellungsgebühr ist in vierteljährlichen Raten, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7
Umsatzsteuer

Zu den von dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 8
Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 9
Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der einzelnen Änderungen ist in den jeweiligen Verordnungen vermerkt.